

§ 2332 BGB

(1) Die [Verjährungsfrist](#) des dem [Pflichtteilsberechtigten](#) nach § [2329 BGB](#) gegen den Beschenkten zustehenden Anspruchs beginnt mit dem [Erbfall](#).

(2) Die [Verjährung](#) des Pflichtteilsanspruchs und des Anspruchs nach § [2329 BGB](#) wird nicht dadurch gehemmt, dass die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der [Erbenschaft](#) oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

(1) Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der [Pflichtteilsberechtigte](#) von dem Eintritt des [Erbfalls](#) und von der ihn beeinträchtigenden [Verfügung](#) Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des [Erbfalls](#) an.

(2) Der nach § 2329 dem [Pflichtteilsberechtigten](#) gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritt des [Erbfalls](#) an.

(3) Die [Verjährung](#) wird nicht dadurch gehemmt, dass die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der [Erbenschaft](#) oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.